Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Vortrag

des Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Prof. Ulrich Kelber

Begrüßung zum Europäischen Datenschutztag

„Der Data Act und die Zukunft des Datenschutzes“

Berlin, 30. Januar 2023

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Frau Talus, dear Anu,

sehr geehrter Herr von Peter,

sehr geehrte Frau Abgeordnete Sippel,

sehr geehrter Herr Abgeordneter Boeselager,

liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

I. [Einleitung]

Ich freue mich, Sie alle hier beim Europäischen Datenschutztag in den Räumen der EU-Kommission in Berlin begrüßen zu dürfen.

Mit dieser Veranstaltung endet für mich der einjährige Vorsitz der Datenschutzkonferenz, der DSK, also dem Gremium, wo sich die unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder miteinander abstimmen.

Neben dem alltäglichen Geschäft, der Beratung und Kontrolle der von uns beaufsichtigten Stellen und Unternehmen, haben wir in der DSK Stellungnahmen und Entschließungen, Orientierungshilfen und Kurzpapiere erarbeitet, um die Auslegung und Durchsetzung des Datenschutzrechts in Deutschland zu harmonisieren. Dies ist bei 18 gesetzlich auch voneinander völlig unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Behörden immer wieder herausfordernd und manchmal ein Kraftakt, aber notwendig und lohnend.

Wir haben uns in diesem Jahr sehr intensiv mit Fragen zum

- Umgang mit Forschungsdaten insbesondere im Gesundheitsbereich
- Beschäftigtendatenschutz
- Den Microsoft-Onlinediensten

aber eben auch mit den möglichen Auswirkungen der geplanten europäischen Digitalrechtsakte auf den Datenschutz und die Arbeit der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern befasst. Die geplanten europäischen Neuregelungen im Data Governance Act, im Digital Markets Act, im Digital Services Act, im Data Act und zur Regulierung beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz (oder kurz: KI) werden uns genauso wie Unternehmen und die Bürgerinnen und Bürger noch intensiv beschäftigen.

II. Datennutzung und Datenschutz als Herausforderung

Das Regelungspaket steht ganz im Zeichen der Ermöglichung einer breiten Nutzung von Daten. Quantitativ wie qualitativ werden wir als Aufsichtsbehörden ein gänzlich neues Spielfeld der kommerziellen Massendatenverarbeitung zu bewältigen haben.
Grundlagen der Regulierung sind Leittechnologien und Anwendungen von Big Data, des Internet of Things, Cloud-Technologien und den darauf laufenden KI-Anwendungen.

Hier folgt die Kommission den globalen IT-Trends. Auch die KI- und Datenstrategie der EU sind hier letztlich eng miteinander verknüpft. Zu diesen Zusammenhängen der technischen Grundlagen und den daraus folgenden politischen Leitentscheidungen hätte man in Brüssel meines Erachtens deutlich transparenter kommunizieren müssen. Denn sie verdeutlichen erst in der Zusammenschau die Dimension auch der damit verbundenen komplexen datenschutzrechtlichen Herausforderungen.

Im Mittelpunkt der Regulierung steht, da beißt die Maus keinen Faden ab, eine primär wirtschaftspolitische Zielsetzung. Es geht um eine EU-Datenwirtschaft, die bis 2025 mit 829 Milliarden Euro oder 5,8 Prozent des Bruttoinlandsprodukts angesetzt wird.

Die Bürgerinnen und Bürger und die sie betreffenden personenbezogenen Informationen und Daten sollen, zusammen mit den vielen nicht-personenbezogenen Daten in einer Wirtschaftsregion wie der EU, der Rohstoff für das so geplante Wirtschaftswachstum sein.

Der Rückenwind für eine solche Datenstrategie kommt aber auch von anderer Seite, etwa unter Gemeinwohlgesichtspunkten. Denn große Hoffnungen werden in die digitale, die datenmäßige Bewältigung der existenziellen Herausforderungen unserer Zeit, der Klimakrise, wie auch bei drängenden Fragen der Bildung, der Forschung und der Gesundheitsversorgung gesetzt.

Mit Daten soll das Wissen generiert werden, das der Menschheit zum besserem Leben oder gar Überleben verhelfen soll. Die Unterstützung der Gemeingüter oder die Stärkung öffentlicher Einrichtungen, hier liegt für mich ein weitreichenderes Potential einer Datenstrategie, die dann mehr ist als reine Industriestrategie.

Für den Datenschutz gilt es, hinsichtlich der Interessen und Zielsetzungen sorgfältig zu differenzieren. Forschungszwecke etwa erfahren ja schon in der DSGVO selbst eine deutliche Privilegierung. Das Grundrecht auf Datenschutz hat in diesen Abwägungen aber eben auch seinen festen Platz.

III. Gute Ansätze, aber …

Um das zunächst deutlich zu sagen: ich begrüße es sehr, dass in dieser Gesetzgebungsphase die EU-Institutionen, allen voran das EU-Parlament, bis jetzt datenschutzpolitisch durchaus Flagge zeigen und in der Strategie selbst wie auch in den bisherigen Verhandlungen um die vorliegenden Entwürfe ihr Bekenntnis zur DSGVO und zu dem damit erreichten Schutzniveau weitgehend durchhalten.

Erklärtes Ziel des Data Act, den wir heute intensiver betrachten wollen, ist, neue Vorschriften darüber zu etablieren, wer die in den Wirtschaftssektoren in der EU erzeugten Daten nutzen darf und wer Zugriff darauf hat. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, Nutzenden Zugang zu den von ihren vernetzten Geräten erzeugten Daten zu garantieren, die häufig ausschließlich von Herstellern gesammelt werden.

Daneben sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung einer ausgewogenen Verhandlungsmacht für kleine und mittelständische Unternehmen durch die Verhinderung von Ungleichgewichten in Verträgen über die gemeinsame Datennutzung etabliert werden. Und Behörden soll in besonderen Konstellationen Zugang zu und die Nutzung von Daten im Besitz des Privatsektors ermöglicht werden.

Der Data Act, genau wie der der Data Governance Act, stellen allerdings das bisherige Schutzkonzept des Datenschutzes vor erhebliche Herausforderungen. Umso mehr gilt es, diese geplanten Rahmenregelungen für sog. Datenmärkte im Hinblick auf die Risiken in Gestalt eines massenhaften Austausches von auch personenbeziehbaren Daten und deren Auswertung insbesondere zu rein kommerziellen Zwecken sorgfältig im Blick zu behalten.

Wir müssen darauf achten, ob und inwieweit aus diesen neuen, weitreichenden EU-Rechtsakten auch weiterer gesetzlicher Regelungsbedarf zum Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger erwachsen könnte. Hierzu sowie zu weiteren kritischen Punkten, wie etwa die vorgesehene Aufsichtsstruktur im Data Act, habe ich gemeinsam mit meinen europäischen Kolleginnen und Kollegen und dem EDSB im EDSA eine umfängliche Stellungnahme verfasst.

Die Debatten über die Details der Verordnung gestalten sich aufgrund der hohen Komplexität der Thematik erwartungsgemäß schwierig. Selbstverständlich begleiten wir diese Entwicklungen sowohl auf der europäischen als auch auf der nationalen Ebene.

Ich hoffe, dass wir auch hier und heute neue Ansätze und Überlegungen vorgestellt bekommen, die uns auf den Weg zu einer guten Lösung für alle Beteiligten weiterbringen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und gebe das Wort weiter an Herrn Nikolaus von Peter von der Europäischen Kommission und damit unserem heutigen Gastgeber im Europäischen Haus.